

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

265

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2013

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen..... 266
- Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen..... 267
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)..... 268
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)..... 269
- Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen..... 270
- Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW..... 270

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 277
- I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH in Iserlohn 277
- II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen..... 278
- III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna..... 279
- IV. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück..... 280

- V. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora – Ev. Altenzentrum gGmbH in Versmold..... 281
- VI. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V. .... 281

### Satzungen / Verträge

- Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund 282
- Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund 284
- Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl..... 287
- Satzung des Ev. Fachverbandes für Berufskollegs Rheinland-Westfalen-Lippe (EFBK)... 287
- Satzung der Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim, kirchliche Stiftung für den Ev. Kirchenkreis Dortmund..... 289
- Satzung der Stiftung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach..... 291

### Urkunden

- Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Baukau..... 294
- Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen..... 294
- Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen..... 294

### Bekanntmachungen

- Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2013 und 2014..... 295
- Landeskirchlicher Haushaltsplan 2014..... 295

Vorläufiger Verzicht auf Widersprüche gegen die Besoldungsrunde 2013/2014.....	296
Siegel des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein.....	296

### Personalnachrichten

Berufungen.....	297
Ruhestand.....	297
Wahlbestätigungen.....	297
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	297
Titelverleihungen.....	297

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	297
Evangelische Kirche von Westfalen.....	297
Kreispfarrstellen.....	297
Gemeindepfarrstellen.....	297
Evangelische Kirche in Deutschland.....	298
Auslandspfarrdienst in Nigeria/Afrika.....	298
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover.....	298
Leitung der Einrichtung im Kloster Barsinghausen.....	298

### Berichtigungen

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen.....	299
Besoldungserhöhung 2013/2014.....	299

### Rezensionen

Detlev Fey, Jacob Joussen, Marc-Oliver Steuernagel: „Das Arbeits- und Tarifrecht der Evangelischen Kirche. Praxishandbuch für Kirche und Diakonie“ Rezensent: Reinhold Huget.....	299
Peter Gola, Rudolf Schomerus†: „BDSG – Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	300
Jochen Arnold (Hrsg. im Auftrag der Liturgischen Konferenz): „Andere Gottesdienste. Erkundungen und Reflexionen zu alternativen Liturgien“ Rezensent: Carsten Haeske.....	301
Jürgen Ebach: „Neue Schrift-Stücke. Biblische Passagen“ Rezensentin: Daniela Fricke.....	301
Albrecht Beutel: „Spurensicherung. Studien zur Identitätsgeschichte des Protestantismus“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	302

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 22. November 2013

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 180 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder. <sup>2</sup>Es ist Teil des Auftrags der Gemeinde zur christlichen Erziehung.

(2) <sup>1</sup>Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. <sup>2</sup>Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.

(3) <sup>1</sup>Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben. <sup>2</sup>Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Taufordnung.

(4) <sup>1</sup>Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten. <sup>2</sup>Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des

Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

(5) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(6) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.“

2. Artikel 181 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 181 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „wenn anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen“ durch die Worte „wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt“ ersetzt.
- b) In Artikel 181 Absatz 2 wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 001.11/60

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Verwaltung  
des Sakramentes der heiligen Taufe  
in der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

**Vom 22. November 2013**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Kirchengesetzes  
über die Verwaltung  
des Sakramentes der heiligen Taufe  
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche

von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:  
„Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben.“
- b) Satz 9 bis 12 werden zu Satz 8 bis 11.
- c) Satz 12 wird wie folgt gefasst:  
„Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“

2. Artikel 1 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“
- b) In Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 001.11/60

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Verfahren  
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse  
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im kirchlichen Dienst  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz –  
ARRG)**

**Vom 21. November 2013**

Die Landsynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 17. November 2011 (KABl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtli-
- chen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Er wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt,
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben,
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2,
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3,
  - e) Absatz 5 wird Absatz 4,
  - f) im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ die Worte „und Gewerkschaft“ eingefügt,
  - g) im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen,
  - b) in Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ein Komma und der Halbsatz „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) in Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt,
  - b) in Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

### **Artikel 2 Übergangsbestimmung**

(1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lip-pischen Landeskirche.

Bielefeld, 21. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Henz                      Winterhoff  
Az.: 300.321

## **Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)**

**Vom 21. November 2013**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges. u. VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

### **§ 2**

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2014 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke  
Az.: 951.013

### Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 03.12.2013  
Az.: 300.12  
300.211  
300.212  
350.111, 350.112, 350.211  
350.13

Die Landessynode hat am 21. November 2013

- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 18. April 2013 (KABl. S. 78),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD vom 16. Mai 2013 (KABl. S. 102),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Januar 2013 (KABl. S. 2),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 19. September 2013 (KABl. S. 212) und

- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer vom 15. März 2012 (KABl. S. 138)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

### Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Nachstehend geben wir die Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt:

#### Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 15. November 2013

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2013 (GV. NRW. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Beihilfeberechtigt sind auch Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind. Das Finanzministerium kann im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung ergänzende Regelungen treffen, die die besonderen Verhältnisse und Erschwer-nisse im Ausland berücksichtigen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Personen gehört. Beihilfefähig sind
    - a) die Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3, 6, 7, 9 und 11, die aus Anlass der für die Organspende notwendigen Maßnahmen entstehen,
    - b) Behandlungskosten auf Grund von Komplikationen, die auf die Organentnahme zurückzuführen sind,
    - c) Aufwendungen nach den §§ 6 und 7,
    - d) der nachgewiesene Ausfall an Arbeits-einkommen.

- Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkommen von Personen, die als Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht gekommen sind. Dem Arbeitgeber des Organspenders wird auf Antrag das fortgezahlte Entgelt einschließlich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet. Maßgebend für die Aufwendungen nach Satz 2 und die Erstattung des Arbeitsentgeltes nach Satz 4 ist der Bemessungssatz des Organempfängers.“
- b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Es sind höchstens die Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte (insgesamt acht) einschließlich vorhandener Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde, beihilfefähig.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kieferhälfte“ ein Komma und die Wörter „unter Berücksichtigung der Implantate nach Satz 2“ eingefügt.
3. In § 4a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Nummern“ durch das Wort „Abschnitte“ ersetzt.
4. In § 4e Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
5. § 5c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Bei der stationären Pflege in einer Pflegeeinrichtung (§§ 71 Absatz 2 und 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege beihilfefähig. Verbleibt unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen für die pflegebedingten Aufwendungen nach Satz 1 ein Restbetrag, wird dieser aus Fürsorgegründen als Zuschuss gezahlt. Für den Zuschuss nach Satz 2 werden abweichend von Satz 1 höchstens in der Pflegestufe I 1.600 €, in der Pflegestufe II 2.200 €, in der Pflegestufe III 2.800 € und in Fällen des § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB XI 3.300 € berücksichtigt.“
6. In § 6a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 41 Absatz 1 SGB V)“ durch die Wörter „(§§ 24 und 41 Absatz 1 SGB V)“ ersetzt.
7. Dem § 6b wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Bestehen zwischen der aufgesuchten Einrichtung und einem Sozialversicherungsträger Verträge oder Verfahrensabsprachen, kann der dort vereinbarte Pauschalsatz pro Person als beihilfefähiger Betrag abweichend von Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist; § 12 Absatz 2 Buchstabe b gilt entsprechend.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Wörter „für im Grundsatz beihilfefähige Aufwendungen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen nach § 5c oder wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann.“
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung, Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sowie der Fürsorgeleistung nach § 5c Absatz 1 Satz 2 die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen.“
9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 9 Satz 6, Nummer 10 Satz 11 sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für medizinisch begründete besondere Einzelfälle nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2. Über Beihilfeanträge des Dienstvorgesetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter.“
10. Dem § 17a wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.“
11. § 18 wird wie folgt gefasst.

### **„§ 18 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.“

12. Die Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5) wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 3 (Beihilferechtliche Hinweise) wird Buchstabe „d“ gestrichen.

- b) Das Gebührenverzeichnis wird durch das nachfolgende Gebührenverzeichnis ersetzt:  
siehe Anlage

Düsseldorf, 15. November 2013

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2013 S. 644

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Anlage**

**Gebührenverzeichnis:**

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
<b>01–10</b>	<b>Allgemeine Leistungen</b>	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2a	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde je Behandlungsfall	80,00 €
2b	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 2 ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
<b>9</b>	<b>Hausbesuch einschließlich Beratung</b>	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €
<b>10</b>	<b>Nebengebühren für Hausbesuche</b>	
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort	1,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchs-fahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>		0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.		16,00 €
<b>11</b>	<b>Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</b>		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief für Patienten		5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem/den Befund/en, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €
		Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen		8,00 €
<b>12</b>	<b>Chemisch-physikalische Untersuchungen</b>		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>		3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)		4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment		4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)		10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung		2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutaussstriches		6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z. B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme		3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>		6,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag	
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €	
<b>13</b>	<b>Sonstige Untersuchungen</b>		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €	
<b>14</b>	<b>Spezielle Untersuchungen</b>		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und Nummer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.2 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden.</i>	8,00 €	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €	
14.4	Grundumsatzbestimmung mithilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €	
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (spirometrische Untersuchung)	7,00 €	
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €	
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €	
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €	
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>	8,00 €	
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessungen	9,00 €	
<b>17</b>	<b>Neurologische Untersuchungen</b>		
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €	
<b>18–23</b>	<b>Spezielle Behandlungen</b>		
<b>20</b>	<b>Atemtherapie, Massagen</b>		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €	
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage	6,00 €	
20.3	Bindegewebsmassage	6,00 €	
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €	
20.5	Großmassage	6,00 €	
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
		Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensions-tisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €	
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €	

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
<b>21</b>	<b>Akupunktur</b>	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
<b>22</b>	<b>Inhalationen</b>	
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €
<b>24–30</b>	<b>Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren</b>	
<b>24</b>	<b>Eigenblut, Eigenharn</b>	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €
<b>25</b>	<b>Injektionen, Infusionen</b>	
25.1	Injektion, subkutan	5,00 €
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,50 €
25.7	Infusion	8,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.</i>	12,50 €
<b>26</b>	<b>Blutentnahmen</b>	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
<b>27</b>	<b>Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren</b>	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
<b>28</b>	<b>Infiltrationen</b>	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
<b>29</b>	<b>Roedersches Verfahren</b>	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
<b>30</b>	<b>Sonstiges</b>	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
<b>31</b>	<b>Wundversorgung, Verbände und Verwandtes</b>	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
<b>32</b>	<b>Versorgung einer frischen Wunde</b>	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
<b>33</b>	<b>Verbände (außer zur Wundbehandlung)</b>	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	10,00 €
<b>34</b>	<b>Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung</b>	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
<b>35</b>	<b>Osteopathische Behandlung</b>	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
<b>36</b>	<b>Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
<b>37</b>	<b>Elektrische Bäder und Heißluftbäder</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
<b>38</b>	<b>Spezialpackungen</b> <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
<b>39</b>	<b>Elektrophysikalische Heilmethoden</b>	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschallbehandlung	4,00 €

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 09.12.2013  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur vorübergehenden Abweichung**  
**vom kirchlichen Arbeitsrecht für die**  
**Ev. Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH**  
**in Iserlohn**  
**Vom 15. November 2013**

**§ 1**  
**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisches Krankenhaus Betha-

nien Iserlohn gGmbH in Iserlohn durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF um 50 vom Hundert reduziert wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

**§ 2**  
**Voraussetzung**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich dargelegt und eingehend erklärt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen

Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin bis zum 31. Januar 2014 eine Aufstellung seiner bzw. ihrer Über- und Mehrarbeitsstunden zum Stand: 31. Dezember 2013 auszuhändigen.

(3) Bis zum 31. März 2014 prüfen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, ob es sinnvoll ist, eine neue Dienstvereinbarung auf der Grundlage einer weiteren Arbeitsrechtsregelung abzuschließen, welche die Dienstvereinbarung, die auf dieser Arbeitsrechtsregelung beruht, ersetzt bzw. ergänzt. Wird eine solche neue Arbeitsrechtsregelung beschlossen und verständigen sich Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung über den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung, wird in dieser der Kündigungsschutz nach § 3 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich am 31. März 2014 in einem Arbeitsverhältnis zu der Evangelischen Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH befinden, welches über den 1. April 2014 fortbesteht, mindestens bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

(4) Kommt eine Dienstvereinbarung nach Absatz 3 nicht zustande, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2014 in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH stehen, welches am 1. April 2014 fortbesteht, am 30. Juni 2014 eine Sonderzahlung ausbezahlt, die den einbehaltenen Entgelten nach § 1 Absatz 1 entspricht.

### § 3

#### Kündigungsschutz

Voraussetzung für die Dienstvereinbarung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

### § 4

#### Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, die Dienststellenleitung entgegen der Verpflichtung gemäß § 3 Kündigungen ausspricht oder die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 oder § 5 Absatz 2 und Absatz 3 verstößt.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

(3) Die Dienstvereinbarung ist nach Unterzeichnung einem neuen Gesellschafter der Evangelisches Krankenhaus Bethanien Iserlohn gGmbH zur Kenntnis zu bringen.

Dortmund, 15. November 2013

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## II.

### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsregelungen in der Ev. Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen

Vom 15. November 2013

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Bestandsgefährdung und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelische Kliniken Gelsenkirchen GmbH in Gelsenkirchen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden,

1. dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 50 vom Hundert der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge reduziert wird sowie
2. dass die monatlichen Entgelte der Ärztinnen und Ärzte nach dem TV-Ärzte-KF (Anlage 6 des BAT-KF) ab dem 1. Januar 2014 um 2,4 % für ein Jahr abgesenkt werden.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten. Sie gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die einen Verzicht entsprechend der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

### § 2

#### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die

wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 30. November 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Die Dienststellenleitung ist außerdem verpflichtet, für die Dauer der Laufzeit der Mitarbeitervertretung monatlich eine Information über die finanzielle Entwicklung der Kliniken zu geben. Sie ist verpflichtet, der Mitarbeitervertretung das Ergebnis der Budgetverhandlungen darzulegen. Der Mitarbeitervertretung wird der Zugriff auf die Belegungsdaten der einzelnen Fachabteilungen gewährt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeitervertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Krankenhausbetriebsleitung beratend teilzunehmen.

Die Dienststellenleitung ist des Weiteren verpflichtet, den derzeitigen Pflegestellenplan nicht abzusenken und seine bedarfsgerechte Anpassung an die Fallzahlentwicklung der Kliniken vorzunehmen. Sie ist verpflichtet, das Bettenmanagement weiterzuführen ebenso wie zur Weiterentwicklung des Konzeptes zur Vermeidung des Einsatzes von Zeitarbeiterinnen und -arbeitnehmern.

(5) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszahlen.

(6) Etwaige Mehrerlöse oder Mehreinnahmen gegenüber den Erlösen und Einnahmen, die bei Abschluss der Dienstvereinbarung zugrunde gelegt worden sind, werden mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung in eine Rücklage zur Vermeidung zukünftiger betriebsbedingter Beendigungskündigungen eingestellt. Wird eine solche Rücklage nicht gebildet, werden die

Mehrerlöse bzw. Mehreinnahmen in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeitenden ausgezahlt, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in den Kliniken tätig sind.

### § 3

#### Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

### § 4

#### Laufzeit der Dienstvereinbarung

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 16. November 2013 bis zum 30. November 2014.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 15. November 2013

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

### III.

#### Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna

Vom 15. November 2013

### § 1

#### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Bestandsgefährdung und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH in Unna durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 50 vom Hundert der sich nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF ergebenden Beträge reduziert wird.

(2) Am 16. Juni 2014 und am 16. Februar 2015 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH ge-

standen haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, jeweils 50 vom Hundert des im November 2013 gekürzten Betrages. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der oder die Mitarbeitende am 16. Juni 2014 bzw. am 16. Februar 2015 in einem Arbeitsverhältnis zur EK Unna ambulant – Diakonischer Pflegedienst gGmbH steht.

(3) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Schülerinnen und Schüler und Praktikantinnen und Praktikanten. Sie gilt auch nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die einen Verzicht entsprechend der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

## § 2

### Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in regelmäßigen Abständen (einmal im Quartal) die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2014 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(4) Die Dienststellenleitung verpflichtet sich, Mitarbeitenden, die auf Grund einer Befristung innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung, ohne dass der Arbeitgeber die Entfristung des Arbeitsverhältnisses angeboten hat, oder auf Grund einer innerhalb des ersten halben Jahres nach Auslaufen der Dienstvereinbarung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung ausscheiden, die Differenz zwischen dem Betrag der letzten gezahlten Jahressonderzahlung und dem Betrag, der ohne die

Dienstvereinbarung zu zahlen gewesen wäre, auszuführen.

## § 3

### Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet oder entgegen der Verpflichtung nach § 2 Absatz 3 betriebsbedingte Kündigungen ausspricht.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuführen.

## § 4

### Laufzeit der Dienstvereinbarung

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 15. November 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 15. November 2013

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## IV.

### Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück

Vom 15. November 2013

## § 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Stiftung Rheda in Rheda-Wiedenbrück im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF nicht gezahlt.

Sofern nicht bis zum 28. Februar 2014 durch Dienstvereinbarung, die auf einer weiteren Arbeitsrechtsregelung beruht, die vollständige oder anteilige Nichtzahlung der Jahressonderzahlung vereinbart wird, ist die Jahressonderzahlung mit dem Entgelt im März 2014 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzuführen.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das bis zum

28. Februar 2014 auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind entsprechende Regelungen zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Dortmund, 15. November 2013

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Töberich

## **V. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Katharina-von-Bora – Ev. Altenzentrum gGmbH in Versmold Vom 15. November 2013**

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Die Katharina-von-Bora – Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 21. Oktober 2013 bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina-von-Bora – Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold bestimmt, dass im Jahr 2013 die Jahressonderzahlung um 70 vom Hundert der sich nach § 19 BAT-KF ergebenden Beträge reduziert wird.

(3) Am 31. März 2014 werden die restlichen 70 vom Hundert der sich nach § 19 BAT-KF ergebenden Beträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, die am 1. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Katharina-von-Bora – Evangelisches Altenzentrum gGmbH in Versmold gestanden haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, sofern die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschließt.

(4) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein

befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. November 2013 in Kraft.

Dortmund, 15. November 2013

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Töberich

## **VI. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonie Gütersloh e. V. Vom 29. November 2013**

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Der Diakonie Gütersloh e. V. befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen der wirtschaftlichen Notlage wird durch das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG audit GmbH vom 26. November 2013 bestätigt.

(2) Zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh bestimmt, dass die nach § 19 BAT-KF im Jahr 2013 zu zahlende Jahressonderzahlung auf 500 € reduziert wird. § 18 BAT-KF findet Anwendung.

(3) Am 31. März 2014 werden die restlichen Beträge nach § 19 BAT-KF an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt, die am 1. Dezember 2013 in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonie Gütersloh e. V. in Gütersloh gestanden haben und deren Jahressonderzahlung gekürzt wurde, sofern die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschließt.

(4) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen worden ist. Ausgenommen sind ebenso die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung ein befristetes Arbeitsverhältnis besteht, das während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung auf Grund der Befristung endet, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 29. November 2013 in Kraft.

Dortmund, 29. November 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Töberich

**Satzungen / Verträge**

**Kreissatzung des  
Ev. Kirchenkreises Dortmund**

Vom 12. Oktober 2013

Die gemeinsam beschließende Versammlung der Kreissynoden des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebiet, Kirchengemeinden**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Dortmund der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Asseln,  
Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,  
Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Kirchengemeinde Brackel,  
Ev. Kirchengemeinde Brambauer,  
Ev. Kirchengemeinde Brechten,  
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen,  
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest,  
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede,  
Ev. Kirchengemeinde Hörde,  
Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen,  
Ev. Kirchengemeinde Huckarde,  
Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm,  
Ev. Kirchengemeinde Lünen,  
Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,  
Ev. Kirchengemeinde Schüren,  
Ev. Kirchengemeinde Selm,  
Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund,  
Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten,

Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen,  
Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund,  
Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,  
Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die  
Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde  
und ihre Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen.

**§ 2**

**Siegel**

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Dortmund“.

**§ 3**

**Geschäftsordnung der Kreissynode**

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 4**

**Besetzung des Kreissynodalvorstandes**

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) neun weiteren Mitgliedern.

**§ 5**

**Aufgaben nach Kirchenkreisleitungsgesetz**

(1) <sup>1</sup>Den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten werden regionale Zuständigkeiten übertragen und Fachbereiche zugewiesen. <sup>2</sup>Der Kreissynodalvorstand bestimmt durch Beschluss die konkrete Ausgestaltung. <sup>3</sup>Der Beschluss wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

(2) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung führt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben (Artikel 114 Absatz 2 Satz 1 KO).

**§ 6**

**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnun-

gen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

(3) 1Die Geschäftsführung nimmt die dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises vor. 2Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

(4) 1Die nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung (VwO) genehmigungspflichtigen Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten werden von den Leitungsorganen getroffen, in deren Eigentum das Grundstück steht. 2Soweit der Kreissynodalvorstand das zuständige Organ ist und die Aufgaben häufige, regelmäßig wiederkehrende Standardfälle bei Erbbaurechten betreffen, kann er diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.

(5) 1Durch eine Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die der Geschäftsführung vorbehalten oder widerruflich übertragen sind, auf die Leitungen des Kreiskirchenamtes (§ 9) und der Fachbereiche (§ 10) festlegen. 2In der Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die weitere Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die den Leitungen des Kreiskirchenamtes und der Fachbereiche übertragen sind, auf die Mitarbeitenden festlegen. 3Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

## § 7

### Kreiskirchenamt

(1) 1Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Dortmund errichtet. 2Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wahr.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.

(3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund – Kreiskirchenamt –“.

(4) 1Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. 2Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Fachbereiche

1Der Kirchenkreis gliedert weitere Aufgaben in Fachbereichen. 2Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand legen die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche fest.

## § 9

### Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) 1Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. 2Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt. 3Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) 1Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig. 2Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. 3Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. 4Die Verwaltungsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes.

(3) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO und § 6 Absatz 3 VwO).

## § 10

### Leitung der Fachbereiche

(1) 1Die Fachbereiche werden von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter geleitet (Fachbereichsleitung). 2Unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Fachbereichsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent oder die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent, der oder dem nach § 5 der Fachbereich zugewiesen wurde.

(2) 1Die Fachbereichsleitung führt die Geschäfte im Fachbereich selbstständig. 2Die Fachbereichsleitung ist bei der Führung der Geschäfte des Fachbereichs an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. 3Ihr obliegt die Geschäftsverteilung im Fachbereich. 4Die Fachbereichsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden im Fachbereich und nimmt für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Fachbereich die Fachaufsicht wahr.

## § 11

### Ausschüsse des Kirchenkreises nach Artikel 104 KO

1Die Kreissynode bildet zur Wahrnehmung der Aufgabe des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund einen Leitungsausschuss. 2Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder.

## § 12

### Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet einen Ausschuss für Diakonie, der die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis begleitet. <sup>2</sup>Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Wahlen der Kreissynode vorzubereiten, und der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. <sup>3</sup>Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss. <sup>2</sup>Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.
- (4) <sup>1</sup>Die Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. <sup>2</sup>Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. <sup>3</sup>Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.
- (5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

## § 13

### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) <sup>1</sup>Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die
1. Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen vom 26. November 2001 (KABl. 2002 S. 144),
  2. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 29. November 1999 (KABl. 2000 S. 53),
  3. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 19. November 2001 (KABl. 2002 S. 173),
  4. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 22. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 179),
  5. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West vom 4. Juni 1980 (ohne Fundstelle im KABl.)

außer Kraft.

Dortmund, 12. Oktober 2013

### Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Stamm Worms-Nigmann

Dortmund, 12. Oktober 2013

### Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Süd Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nitzke Wook-Beutner

Dortmund, 12. Oktober 2013

### Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-West Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Stache Wirsching

Lünen, 12. Oktober 2013

### Evangelischer Kirchenkreis Lünen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Moselewski Kurtze

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der gemeinsam beschließenden Versammlung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West und des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 12. Oktober 2013

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 22. November 2013

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 030.21-2500

## Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund

Vom 12. Oktober 2013

Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wie folgt geregelt:

### § 1

#### Kirchensteuerverteilung

- (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 6 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(3) 1Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu verteilenden Kirchensteuern festlegen. 2Übersteigt das durch den übersynodalen Finanzausgleich zugewiesene Kirchensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe, wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt es darunter, wird sie aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe aufgestockt.

(4) Die Kreissynode verteilt nach Vorwegabzug der Pfarrbesoldungsmittel (§ 2) die in der Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) 1Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird dem Zuweisungsbereich 1 zugewiesen und wie folgt gedeckt:

- a) die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis führen an den Zuweisungsbereich 1 den Saldo der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen ab,
- b) der Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen des Kirchenkreises wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt,
- c) der anerkannte Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen der Kirchengemeinden wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt. 2Über den anerkannten Bedarf für die Pfarrbesoldung entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes,
- d) die Kirchengemeinden zahlen zusätzlich zu Buchstabe a die Differenz zwischen dem anerkannten und dem tatsächlichen Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen in ihrer Körperschaft an den Zuweisungsbereich 1.

(2) Der Kirchenkreis zahlt aus dem Zuweisungsbereich 1 die nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.

(3) Ein nach der Zahlung nach Absatz 2 verbleibender positiver Saldo im Zuweisungsbereich 1 mindert die Zuweisung nach Absatz 1 Buchstabe c.

## § 3

### Zuweisung an den Kirchenkreis

Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhält der Kirchenkreis für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 49,5 %, die auf die folgenden Zuweisungsbereiche aufgeteilt ist.

- a) Zuweisungsbereich 3 – Tageseinrichtungen für Kinder – 14,0 %,
- b) Zuweisungsbereich 4 – Diakonisches Werk – 6,38 %,
- c) Zuweisungsbereich 5 – Gemeinsame Dienste – 10,79 %,
- d) Zuweisungsbereich 6 – Verwaltung – 15,4 %,
- e) Zuweisungsbereich 7 – Leitung – 2,93 %.

## § 4

### Zuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Aus der Verteilsumme nach § 1 Absatz 4 erhalten die Kirchengemeinden für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 50,5 % (Zuweisungsbereich 2).

(2) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Zuweisungsbereich 2

- a) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
- b) einen Pauschalbetrag für die bauliche Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern,
- c) den anerkannten Bedarf für ihren Schuldendienst,
- d) den anerkannten Bedarf für besondere Härtefälle.

(3) Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Zuweisungsbereich 3 eine Zuweisung für die Finanzierung von Betriebskosten ihrer Tageseinrichtungen für Kinder.

(4) 1Über die Höhe der Pauschalbeträge (Absatz 2 Buchstabe a und b) und der Zuweisung (Absatz 3) entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes. 2Über die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs (Absatz 2 Buchstabe c und d) entscheidet der Kreissynodalvorstand.

## § 5

### Einnahmen aus dem Kirchenvermögen

(1) Von den ordentlichen Einnahmen (§ 70 VwO) aus Erbbaurechten bei Kirchengemeinden werden 40 % auf den Betrag nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b angerechnet, höchstens bis zur Höhe dieses Zuweisungsbetrages.

(2) Sonstige Einnahmen (insbesondere aus Kapitalvermögen, Rücklagen, Vermietungen, Verpachtungen, Kollekten, Sammlungen, Spenden) verbleiben beim Kirchenkreis und bei den Kirchengemeinden.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Fälle nach der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost und dem Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost zum „Treuhandfonds Gemeindevermögen“.

## § 6

### Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird beim Kirchenkreis eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet.

(2) Der Kirchenkreis bildet für die Zuweisungsbereiche 4–7 eine Ausgleichsrücklage.

(3) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

### § 7

#### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden kann der Kreissynodalvorstand zum Beispiel Richtlinien für die Anwendung des § 2 Absatz 1 Buchstabe a beschließen.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden verantwortlich.

### § 8

#### Finanzausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss, der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglieder der Kreissynode sein. <sup>3</sup>Nur in eines der beiden Ämter darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. <sup>2</sup>Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. <sup>3</sup>Ihm können durch Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. <sup>2</sup>Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. <sup>3</sup>Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

### § 9

#### Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. <sup>3</sup>Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des

Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. <sup>4</sup>Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) <sup>1</sup>Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dortmund, 12. Oktober 2013

**Evangelischer Kirchenkreis  
Dortmund-Mitte-Nordost  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Stamm Worms-Nigmann

Dortmund, 12. Oktober 2013

**Evangelischer Kirchenkreis  
Dortmund-Süd  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Nitzke Wook-Beutner

Dortmund, 12. Oktober 2013

**Evangelischer Kirchenkreis  
Dortmund-West  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Stache Wirsching

Lünen, 12. Oktober 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Lünen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Moselewski Kurtze

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der gemeinsam beschließenden Versammlung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West und des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 12. Oktober 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 22. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 981-2500

## Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl

Die Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Werdohl vom 7. Dezember 2011 (KABl. 2011 S. 291) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 13. Juni 2013 wie folgt geändert:

### § 1 Änderungen

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 25. Januar 1993 (KABl. 1993 S. 127) und die Satzung vom 10. Mai 2007 (KABl. 2007 S. 217) treten damit außer Kraft.“

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Werdohl, 13. Juni 2013

#### Evangelische Kirchengemeinde Werdohl Das Presbyterium

(L. S.) Grzegorek    Jeßegus    Petersmann

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Werdohl vom 13. Juni 2013 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 14. Oktober 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 9. Dezember 2013

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)                      In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.21-4130

## Satzung des Ev. Fachverbandes für Berufskollegs Rheinland-Westfalen-Lippe (EFBK)

**Landeskirchenamt**  
Az.: 500.226

Bielefeld, 04.12.2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung des Evangelischen Fachverbandes für Berufskollegs Rheinland-Westfalen-Lippe (EFBK)

#### § 1 Name, Geschäftsjahr

(1) Der Fachverband führt den Namen Evangelischer Fachverband für Berufskollegs Rheinland-Westfalen-Lippe (EFBK).

(2) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein.

(3) Der Fachverband hat seinen Sitz am jeweiligen Dienort der Geschäftsführung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Der Evangelische Fachverband für Berufskollegs RWL ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (DW.EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche e. V. (DW.LLK), die Träger von Berufskollegs sind.

Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem Diakonie RWL e. V., der die Spitzenverbände der drei Landeskirchen seinerseits auf dem Fachgebiet Ersatzschulen unterstützt und berät.

(2) Der Fachverband stellt ein Forum für die Berufskollegs in evangelischer Trägerschaft dar und dient der sozial- und schulpolitischen Kommunikation, der wechselseitigen Beratung und Unterstützung in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen. Der Fachverband nimmt Einfluss auf schulpolitische Entwicklungen. Er arbeitet in den Strukturen des Diakonie RWL e. V.

(3) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Weiterentwicklung und die Interessenbündelung der Berufskollegs und Fachschulen in diakonischer Trägerschaft. Dies geschieht insbesondere durch:

a) regelmäßigen Erfahrungsaustausch, Meinungsbildung und Koordinierung in Fragen der beruflichen Bildung und Qualifizierung sowie der pä-

- dagogischen Qualität an Berufskollegs und Fachschulen,
- b) Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Berufskollegs und Fachschulen,
  - c) Beratung, Begleitung und Information der Mitglieder zu fachlichen Fragen, zum Schulrecht und zur Ersatzschulfinanzierung,
  - d) Entwicklung und Erarbeitung von fachpolitischen Positionen, Stellungnahmen und Empfehlungen sowie Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber übrigen Organisationen und Institutionen des Fachbereiches, insbesondere in der Region des Diakonie RWL e. V. sowie in der Öffentlichkeit,
  - e) Weiterentwicklung der Angebote beruflicher Bildung und Kooperationen mit Hochschulen,
  - f) Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder,
  - g) Vernetzung und Kooperationen im Bereich des Diakonie RWL e. V.,
  - h) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Ebene des Diakonie RWL e. V., des Bundes und des Landes.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Fachverbandes sind alle Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe, die Träger von als Ersatzschulen geführten Berufskollegs sind.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen oder Lippe,
  - b) falls kein Berufskolleg mehr unterhalten wird.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Fachverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann regelmäßig tagende Fachausschüsse berufen. Die Fachausschüsse können Vorstandsmitglieder, Sachverständige und ständige Gäste zu ihrer Beratung hinzuziehen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat für jedes von ihm vertretene Berufskolleg oder jede Fachschule eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Träger sind nicht zulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachverbandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes.

### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die drei gewählten Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des rheinischen und des westfälischen und/oder des lippischen Werkes sein, die unterschied-

liche Ausbildungsgänge repräsentieren, damit der Vorstand regional und fachlich die Aufgabenfelder umfassend abbildet. Eine Person wird vom Vorstand des Vereins Diakonie RWL e. V. benannt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet worden ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(4) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Fachverbandes,
- b) Berufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonie RWL e. V.,
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

## § 10

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Diakonie RWL e. V. ausgeübt.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

(3) Aufgabe der Geschäftsführung ist, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Diakonie RWL e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

## § 11

### Satzungsänderung und Auflösung des Fachverbandes

(1) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Fachverbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmrechte. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung oder die Auflösung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe und den in den Diakoniegesetzen geregelten Zustimmungserfordernissen. § 2 Absatz 2 der Satzung des Diakonie RWL e. V. bleibt unberührt.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Münster am 20. Juni 2013 beschlossen und tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

### Einvernehmen

hergestellt am 21. November 2013  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

## Satzung der Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim, kirchliche Stiftung für den Ev. Kirchenkreis Dortmund

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung zur Förderung der Arbeit des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim. Sie ist eine kirchliche Stiftung für den Evangelischen Kirchenkreis Dortmund.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim der Diakonischen Altenhilfe Dortmund und Lünen gGmbH.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung der Seelsorge an den Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  - b) die Förderung von Sondermaßnahmen zur konzeptionellen und baulichen Modernisierung,
  - c) die Förderung von Personaleinsatz für Notwendigkeiten von besonderer Betreuung.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 541.000 € und wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

**§ 4****Verwendung  
der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7****Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchenkreise sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

**§ 8****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit diese nicht der Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

**§ 9****Rechtsstellung der Kreissynode  
und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung,
  - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 10****Anpassung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Mitgliedern des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Dortmund zugutekommen.

**§ 11****Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von vier Mitgliedern vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 12****Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Dortmund, der es unmittelbar für Aufgaben des Kirchenkreises und hierbei vorrangig für diakonische Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 1. Januar 2014 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 19. August 2005 außer Kraft.

Dortmund, 27. November 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Süd  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Nitzke Woock-Beutner

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 10. Oktober 2013, Beschluss-Nr. 4.1 und vom 12. November 2013, Beschluss-Nr. 6.2

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Dezember 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.29-2700

**Satzung  
der Stiftung der Ev.-Ref.  
Kirchengemeinde Krombach****Präambel***Ziele der Stiftung*

Zur Ordnung und Regelung der Arbeit ihrer unselbstständigen Stiftung gibt sich die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach gemäß Artikel 74 und Artikel 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchenordnung) die folgende Satzung:

**§ 1****Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Fachwerk – Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kreuztal-Krombach.

**§ 2****Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke im Rahmen der Arbeit der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach.

Maßgeblich sind die Grenzen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach zum Zeitpunkt der Stiftungseinrichtung.

Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. die Unterstützung der Substanzerhaltung und der Bewirtschaftung der von der Kirchengemeinde genutzten Gebäude.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4) Zustiftungen sind zulässig.

### § 5

#### Verwendung

##### der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Presbyterium

Die Stiftung wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Stiftung im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind. Das Presbyterium bildet einen Stiftungsrat und überträgt ihm die in dieser Satzung genannten Aufgaben.

### § 8

#### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen und darf sieben Mitglieder nicht überschreiten. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach, die oder der durch das Presbyterium entsandt wird,
- b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums, die von diesem entsandt werden,
- c) bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall

im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a mit Beendigung des Amtes,

im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b mit Ausscheiden aus dem Presbyterium,

im Übrigen

- a) durch Rücktritt, der gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden muss,
- b) durch Abberufung durch das Presbyterium,
- c) bei Wegfall der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2,
- d) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a und d möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben d im Amt.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Presbyterium entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit aus wichtigem Grund durch Beschluss des Presbyteriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterin/des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind:

- a) die Empfehlung zur Beschlussfassung im Presbyterium über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Erstellung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium,
- c) die Entscheidung über die Verwendung unbenannter Zuwendungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
- d) Fundraising, vor allem Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 10**

#### **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Stiftungsrates und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### **§ 11**

#### **Verwaltung**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Siegen. Dazu gehören vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabrechnung.

### **§ 12**

#### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

Das Presbyterium, der Stiftungsrat und das Kreiskirchenamt unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die er-

forderlichen Informationen und Unterlagen zu Verfügung.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

Das Presbyterium kann auf Vorschlag des Stiftungsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

### **§ 14**

#### **Änderung des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung**

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Presbyterium auf Vorschlag des Stiftungsrates die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

### **§ 15**

#### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderungen des Stiftungszwecks und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2013 nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kreuztal, 25. September 2013

**Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde  
Krombach  
Das Presbyterium**

(L. S.)      Schreiber      Hippenstiel  
Aholderbach

#### **Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach vom 25. September 2013, TOP 5 und dem Beschluss des

Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Siegen vom 14. Oktober 2013, TOP 5, Beschluss-Nr. 5.7

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 19. November 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4814

## Urkunden

### **Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Baukau**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Ev. Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3801/02

### **Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bönen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Bönen, Ev. Kirchenkreis Hamm, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3504/03

### **Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 10. Dezember 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2312/02

## Bekanntmachungen

### Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2013 und 2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.11.2013  
Az.: 982.2

#### 2013

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 21. November 2013 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2013 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2013 den Betrag von 430 Millionen Euro, wird das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt.

Ein 460 Millionen Euro übersteigendes Kirchensteueraufkommen wird zur Gänze der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zugeführt.

Im Übrigen erfolgt die Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG).

#### 2014

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 21. November 2013 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2014 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	<u>440.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	5.000.000 €
Verteilungssumme	<u>423.300.000 €</u>
1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	38.097.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	30.014.050 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	86.013.900 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	269.175.050 €
Betrag je Gemeindeglied 269.175.050 € : 2.424.884 = 111,005331 €	
	<u>423.300.000 €</u>

## Landeskirchlicher Haushaltsplan 2014

Landeskirchenamt Bielefeld, 25.11.2013  
Az.: 900.21/2014

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 18. bis 22. November 2013 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	64.800	5.002.700
1 Besondere kirchliche Dienste	23.800	4.313.800
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.414.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.526.000	1.526.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.402.600
5 Bildungswesen und Wissenschaft	205.100	9.830.300
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.290.600	20.963.700
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.100.100	407.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	39.633.100	982.800
	<u>45.843.500</u>	<u>45.843.500</u>

### Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.700.000	11.700.000
	<u>11.700.000</u>	<u>11.700.000</u>

### Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.410.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	13.757.250
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	673.800	6.135.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	30.014.050	8.997.300
	<u>30.687.850</u>	<u>30.687.850</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung  
– Pfarrbesoldungspauschale –**

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	102.626.500
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	100.866.500	0
	<u>102.626.500</u>	<u>102.626.500</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung  
– Pfarrbesoldungszuweisung –**

0 Allgemeine kirchliche Dienste	27.150.700	106.224.700
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	86.013.900	6.939.900
	<u>113.164.600</u>	<u>113.164.600</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung  
– Zentrale Beihilfeabrechnung –**

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	8.111.800	8.111.800
	<u>8.111.800</u>	<u>8.111.800</u>

**Gesamtübersicht**

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	45.843.500
	Ausgaben	45.843.500
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	11.700.000
	Ausgaben	11.700.000
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	30.687.850
	Ausgaben	30.687.850
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	102.626.500
	Ausgaben	102.626.500
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	113.164.600
	Ausgaben	113.164.600
	Über-/Zuschuss (-)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	8.111.800
	Ausgaben	8.111.800
	Über-/Zuschuss (-)	0
	Gesamt-Einnahme	312.134.250
	Gesamt-Ausgabe	312.134.250
	Über-/Zuschuss (-)	0

**Vorläufiger Verzicht  
auf Widersprüche gegen  
die Besoldungsrunde 2013/2014**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 05.12.2013  
Az.: 350.13/350.230

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 19. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit es sich bei Letzteren nicht um kirchliche Lehrkräfte handelt, wird auf fristwahrende Widersprüche gegen die Höhe der Alimentation infolge der Besoldungs-/Versorgungsrunde 2013/2014 verzichtet, soweit sich die Beschäftigten in den Besoldungsgruppen A 11 oder höher befinden. Sollte bezüglich des Landes NRW rechtskräftig entschieden werden, dass durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 für alle oder einzelne Besoldungsgruppen ab A 11 und höher keine amtsangemessene Alimentation mehr gewährleistet war, ist für alle davon Betroffenen innerhalb der EKvW eine Anpassung der Besoldung beabsichtigt. Auf eine Verfristung von Rechtsbehelfen gegen die Höhe der Besoldung bzw. Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 bzw. auf die Verjährung entsprechender Ansprüche wird sich die Landeskirche nicht berufen.“

**Siegel  
des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 06.12.2013  
Az.: 030.12-5400

Der Evangelische Kirchenkreis Wittgenstein führt nunmehr folgendes neues Siegel



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Dr. Jens **Dechow** zum Pfarrer der 7. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Frank **Millrath**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Volker **Rotthauwe**, bisher Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken, in die 6. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft (Fachbereich III „Nachhaltige Entwicklung“) zum 1. Januar 2014 für die Dauer von acht Jahren;

Pfarrer Ulf **Schlüter**, 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Dr. Elga **Zachau** zur Pfarrerin der 6. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

### Ruhestand

Pfarrer Norbert **Filthaus**, Ev. Christus-Kirchengemeinde Buer, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, ab 1. Februar 2014;

Pfarrer Helmut **Gera**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 2014;

Pfarrerinnen Gabriele **Germer**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Februar 2014;

Pfarrerinnen Dorothea **Korb**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Februar 2014;

Pfarrerinnen Irmela **Lange**, freigestellt für den Dienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barver, Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, zum 1. Februar 2014;

Landeskirchenrätin Karin **Moskon-Raschick**, Landeskirchenamt Bielefeld, zum 1. Januar 2014.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahlen der gemeinsam beschließenden Versammlung der Kreissynoden der Ev. Kirchenkreise Dortmund-Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West und Lünen am 12. Oktober 2013:

Pfarrer Ulf **Schlüter** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Andrea **Auras-Reiffen** zur ständig stellvertretenden Superintendentin (Assessorin) des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Claudia **Reifenberger** zur Stellvertreterin der Assessorin des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrer Michael **Stache** zum ständig stellvertretenden Superintendenten (Assessor) des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrer Michael **Mertins** zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Dortmund.

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hamm am 11. Oktober 2013:

Pfarrer Frank **Millrath** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hamm.

### Kirchenmusikalische Prüfungen

Das Zeugnis hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

#### als C-Kirchenmusiker

Jan Niklas **Heinz**.

### Titelverleihungen

Frau Andrea **Stötzel**, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreis-pfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

9. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. April 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Gemeindepfarrstellen

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

**Besetzung durch Gemeindevahl:**

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, Ev. Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. Januar 2014 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2014 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org).

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch einigen Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in der Hauptstadt Abuja und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojektes „Hope Eden“,
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem die deutschsprachige und eine englischsprachige nigerianische Gemeinde miteinander assoziiert sind; daher sind gute Englischkenntnisse erforderlich,
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit nach Lagos und hin und wieder nach Accra/Ghana,
- Bereitschaft zum Erteilen von Unterricht an der deutschen Schule in Abuja.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2048 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Klaus Burckhardt  
Tel.: 0511 2796-235  
E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)

Frau Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **24. Januar 2014** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Leitung der Einrichtung im Kloster Barsinghausen

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers plant in Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Westfalen im Kloster Barsinghausen eine Einrichtung, die kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Grenze der beruflichen Belastungs- und Arbeitsfähigkeit mehrwöchige Kurse anbietet, die der Wiederherstellung und Erneuerung der Berufsfähigkeit und Berufungsgewissheit dienen.

Zur Entwicklung und Umsetzung des Konzepts und zur Leitung der Einrichtung wird zum 1. Juni 2014 ein Pfarrer oder eine Pfarrerin als

### Leiter oder Leiterin der Einrichtung im Kloster Barsinghausen (Besoldung in Anlehnung an A 15)

gesucht.

Aufgabe ist die

- Leitung der zu gründenden Einrichtung,
- Entwicklung und Umsetzung des Konzepts der Einrichtung in Abstimmung mit dem Kuratorium,
- Durchführung von Kursen zur Wiederherstellung und Erneuerung der Berufsfähigkeit und Berufungsgewissheit kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Leitung (mit einem Stellenumfang von 50%), den Mitarbeitenden der Einrichtung und den in den Kursen für die therapeutische, seelsorgerliche und geistliche Begleitung zuständigen Honorarkräften,
- Zusammenarbeit mit der Ev. Kommunität Kloster Barsinghausen und der Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen,
- Vernetzung der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Angeboten der Trägerkirchen (u. a. Pastoralpsychologische Dienste, Fortbildungseinrichtungen, Personalberatung).

Erwartet werden

- mehrjährige Erfahrungen als Pfarrer oder Pfarrerin im Gemeindedienst,
- Qualifikation und Erfahrungen in der Verantwortung und Durchführung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in der Seelsorge,
- langjährige Erfahrung in geistlicher Begleitung,
- Erfahrungen in Leitungs- und Geschäftsführungstätigkeit,
- besondere Konzeptions- und Teamfähigkeit.

Bewerbungen sind über den Dienstweg bis zum **7. Februar 2014** zu richten an das

Landeskirchenamt  
Oberlandeskirchenrat Michael Wöller  
Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
E-Mail: Michael.Woeller@evlka.de

Nähere Auskünfte erteilt

Oberkirchenrätin Petra Wallmann  
Landeskirchenamt Bielefeld  
E-Mail: petra.wallmann@lka.ekvw.de  
Tel.: 0521 594-275

- Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde
- Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde
- 6. Region Süd  
Jakobus-Kirchengemeinde Breckerfeld  
Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde  
Auferstehungskirchengemeinde Hagen
- 7. Region Wetter  
Kirchengemeinde Volmarstein  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr)  
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit.

## Besoldungserhöhung 2013/2014

Die Bekanntmachung der „Besoldungserhöhung 2013/2014“ (KABl. 2013 S. 223) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 „A“ auf Seite 223, der Anlage 2 „A“ auf Seite 224, der Anlage 3 „A“ auf Seite 225 und der Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung „A“ auf Seite 225 lautet der Klammertext wie folgt:

**(gültig ab 1. Januar 2013)**

## Berichtigungen

### Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen

Die Bekanntmachung der „Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen“ (KABl. 2013 S. 215) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nummer 3 lautet der letzte Satz wie folgt:

Folgende Kirchengemeinden bilden eine Region:

1. Region Haspe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe
2. Region Herdecke  
Kirchengemeinde Ende  
Kirchengemeinde Herdecke
3. Region Mitte  
Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hagen  
Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde  
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Hagen
4. Region Nord  
Jakobuskirchengemeinde Hagen  
Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen  
Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde  
Kirchengemeinde Vorhalle
5. Region Ost  
Ev.-Luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde  
Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Detlev Fey, Jacob Jousen,  
Marc-Oliver Steuernagel:  
„Das Arbeits- und Tarifrecht  
der Evangelischen Kirche.  
Praxishandbuch für Kirche und Diakonie“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2012, 1. Auflage, XIX und 321 Seiten, kartoniert, 59 €, ISBN 978-3-406-62954-9

Das Arbeits- und Tarifrecht innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt eine sehr komplexe und komplizierte Materie dar, die von den Autoren Professor Dr. Jacob Jousen (Inhaber des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum, Fachmann auf dem Gebiet des kirchlichen Arbeitsrechts), Oberkirchenrat Detlev Fey (Referent für Arbeitsrecht, Gesundheits- und Arbeitsschutz und Organisationsberatung im Kirchenamt der EKD), Marc-Oliver Steuernagel (Grundsatzsachbearbeiter im Kirchenamt der EKD und ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretung in Einrichtungen der katholischen und der evangelischen Kirche) in dem jetzt erschienenen Praxishandbuch für Kirche und Diakonie aufbereitet wird. Dabei hatten die Autoren zu berücksichtigen, dass seit der Ablö-

sung des Bundesangestelltentarifvertrags durch den Tarifvertrag öffentlicher Dienst und den Tarifvertrag Länder sich die kirchlichen Arbeitgeber in den Landeskirchen für unterschiedliche Wege entschieden haben. Zu einem großen Teil orientiert man sich an den Regelungen des öffentlichen Dienstes, aber es sind auch eigenständige kirchliche Tarifsysteme, die voneinander unabhängig sind, entstanden. Das Werk verzichtet auf einen umfassenden geschichtlichen Abriss zur Entwicklung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse. Ebenso sucht man im Rahmen der Einführung vergebens nach Erläuterungen zu den Strukturen und arbeitsrechtlichen Regelungen der EKD und ihrer 20 Gliedkirchen sowie ihrer Diakonischen Werke. Stattdessen behandelt das Praxishandbuch die wichtigsten arbeitsrechtlichen Begriffe und die vielen Besonderheiten des evangelischen Arbeits- und Tarifrechts in über 100 Stichworten, die für die Arbeitgeber und ihre Beschäftigten und für die Mitglieder der kirchlichen Mitarbeitervertretungen wichtigsten rechtlichen Begriffe. Dort findet man auch die im Rahmen einer Einführung vermissten Grundlagen (siehe oben), wenn man sich näher mit den Stichwörtern „Arbeitsrechtliche Strukturen der Kirche, Dritter Weg, Kirchliches Selbstbestimmungsrecht, Streik“ beschäftigt. Von den gut 100 Stichwörtern wird eins exemplarisch ausgewählt. Unter „Arbeitsplatzbewertung“ werden das analytische und summarische Verfahren erläutert und dargestellt, dass innerhalb der EKD und ihrer Diakonie ausschließlich summarische Systeme existieren. Mit dem „Grundsatz der Tarifautomatik“ erklärt der Autor, wie an einem Mischarbeitsplatz die Eingruppierung vorgenommen wird. In einem weiteren Unterpunkt werden die Rechte der Mitarbeitervertretung, der in der Frage der Eingruppierung nur ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht zukommt, kurz beschrieben. Soweit es bei den einzelnen Stichwörtern erforderlich ist, wird im Detail auf die kirchenspezifischen Regelungen (TVöD/TV-L/BAT-KF, AVR.DW.EKD, BAT-KF) eingegangen.

Das Praxishandbuch für Kirche und Diakonie ist gut geeignet, sich anhand der Fachbegriffe einen Überblick über die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen einschließlich kirchlicher Besonderheiten zu verschaffen, um danach bei komplizierteren Fragestellungen die entsprechende Fachliteratur heranzuziehen. Das Werk ist gut lesbar, äußerst informativ und enthält viele Praxisbeispiele, die es auch interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Bereich Kirche und Diakonie ermöglichen, sich mit den Grundstrukturen des kirchlichen Arbeitsrechts näher auseinanderzusetzen. Ebenso stellt das Praxishandbuch eine Hilfe für Mitarbeitende in den Personalverwaltungen und für die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen dar.

**Peter Gola, Rudolf Schomerus†:  
„BDSG – Bundesdatenschutzgesetz.  
Kommentar“  
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2012, 11., überarbeitete und ergänzte Auflage, XVII und 646 Seiten, gebunden, 59 €, ISBN 978-3-406-63876-3

Belange des Datenschutzes sind bei allen kirchlichen und diakonischen Stellen zu beachten. Rechtsgrundlage für den kirchlichen Bereich ist das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD), das mit Wirkung zum 1. Januar 2013 umfassend geändert wurde. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass sich in den letzten zehn Jahren sowohl auf der technischen Seite als auch im rechtlichen Verständnis für den Datenschutz einiges verändert hat. Auf Grund dessen wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) mehrfach aktualisiert. Das DSG-EKD orientiert sich in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des BDSG für den Bereich der öffentlichen Verwaltung, ein großer Teil der vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Aktualisierungen des BDSG wurde ins kirchliche Recht übernommen. In der Praxis hat dies den unschätzbaren Vorteil, dass man bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Ein Standardkommentar zum BDSG ist das von Gola/Schomerus herausgegebene Werk. Für die Neuauflage wurde es umfassend aktualisiert und insbesondere die Erfahrung mit der BDSG-Novelle 2009 in der Praxis eingearbeitet. Für den kirchlichen Bereich sind beispielsweise die Ausführungen zur Auftragsdatenverarbeitung von Bedeutung. Wie bereits nach der bisherigen Rechtslage ist der Auftrag schriftlich zu erteilen, wobei nunmehr der Katalog des § 11 Absatz 2 Satz 2 BDSG explizit regelt, was im Fall der Auftragsdatenverarbeitung im Einzelnen zwingend schriftlich festzulegen ist. Daneben hat der Gesetzgeber die Kontrollpflichten des Auftragnehmers konkretisiert. Zum Beispiel muss sich der Auftraggeber von der Einhaltung der beim Dienstleister getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen – nötigenfalls auch vor Ort – überzeugen und auch nach Auftragsvergabe Kontrollen durchführen und dokumentieren. Was viele nicht wissen, auch bei Wartungs- und Serviceaufgaben durch Externe kann der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden, sodass die Regeln der Auftragsdatenverarbeitung (Vertrag, Kontroll- und Dokumentationspflichten) bei diesen Aufgaben ebenso gelten. Aufträge von kirchlichen Stellen, die nach dem 1. Januar 2013 vergeben werden, müssen den modifizierten Anforderungen des DSG-EKD (weitestgehend identisch mit den Regelungen nach dem BDSG) entsprechen. Eine unzureichende Auftragserteilung kann von den kirchlichen Datenschutzbeauftragten beanstandet werden.

In der Kommentierung wird ein Ausblick genommen auf die in der Planung befindliche EU-Datenschutzreform und die vorgesehenen Änderungen zum Beschäftigten-Datenschutz, die allerdings vom Bundesgesetzgeber in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden können.

Der Kommentar zeichnet sich durch eine hohe Benutzerfreundlichkeit aus. Das sehr informative und preislich noch günstige Werk kann allen datenschutzrechtlich Interessierten empfohlen werden, allerdings mit der Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die Vorschrift des kirchlichen Datenschutzgesetzes inhaltlich deckungsgleich mit der des BDSG ist.

**Jochen Arnold (Hrsg.  
im Auftrag der Liturgischen Konferenz):  
„Andere Gottesdienste.  
Erkundungen und Reflexionen  
zu alternativen Liturgien“  
Rezensent: Carsten Haeske**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2012, 208 Seiten, Paperback, Broschur, 22,99 €, ISBN 978-3-579-05861-0

Seit den späten 60er-Jahren hat sich in den deutschsprachigen evangelischen Kirchen neben dem ersten (agendarischen) ein zweites Gottesdienstprogramm etabliert, dessen Spektrum sich in der Nachwendzeit nochmals erheblich ausdifferenziert hat. Die jüngste Orientierungshilfe der Liturgischen Konferenz hat sich zum Ziel gesetzt, „Schneisen“ (S. 9) zu schlagen in diese inzwischen fast unüberschaubar gewordene Gottesdienstlandschaft. Ihr besonderes Interesse gilt dabei den offenen, alternativen (sogenannten „ANDEREN“) Formen. Neben einigen bereits etablierten Formaten (Thomasmesse, Nachteulengottesdienst, Go Special), die eingangs miteinander verglichen werden, steht die anschauliche Beschreibung von zwölf neueren Gottesdienstformen im Mittelpunkt. Durch deren exemplarische Analyse gelingt es tatsächlich, Struktur zu bringen in ein (vermeintlich) neues und vielfältiges Genus.

Geleitet von der Frage, was denn die „ANDEREN“ Gottesdienstformen im Vergleich zu den „klassischen“ ausmacht, sammelt das Buch Kriterien, die zur Profilschärfung beitragen, etwa: die Vorbereitung im Team; die Ausrichtung auf eine (meist liturgisch ungenügte) Zielgruppe; die Gottesdienstzeit; das Vor- und Nachprogramm; die größere Variabilität im Ablauf; der meist niedrige Grad an Ritualisierung; die eher unterhaltsame Gestaltung mit moderierender bzw. animierender Rolle der Verantwortlichen; die gezielte Öffentlichkeitsarbeit; die stärkere Lebensrelevanz und Alltagsnähe; die Betonung der ästhetischen Dimension: Raumgestaltung, Einsatz populärer Musikstile und moderner Medien, z. T. auch neue Formen der eucharistischen Gemeinschaft oder des Segens.

Die praktisch-theologische Reflexion zeigt einerseits, dass sich die ANDEREN Formen in puncto Selbstverständnis und Zielsetzung nicht unerheblich voneinander unterscheiden. Andererseits wird deutlich, dass es im Vergleich zu den Liturgien des Ev. Gottesdienstbuchs häufig nur um graduelle Abstufungen und tendenzielle Unterschiede geht; dass die „ANDEREN“ Formen also gar nicht so anders sind, obwohl sie doch ihr Proprium häufig gerade darin sehen, eben nicht agendarisch zu sein.

Der eigentliche Wert dieses allgemeinverständlichen und gut lesbaren Buches liegt m. E. vor allem darin, dass es detaillierte Wahrnehmungshilfen für den Gottesdienst (S. 41–45) und hilfreiche Kriterien zur Erfassung liturgischer Querschnittsdimensionen (S. 141–159) bereitstellt, mit deren Hilfe im Prinzip jeder Gottesdienst beschrieben werden kann. Die vorgeschlagenen Kategorien (Dramaturgie, Ritualität, Partizipation, Leiblichkeit, Lebensrelevanz, Atmosphäre) können dazu beitragen, die liturgische Feedback-Kultur zu fördern und Gottesdienstnachgespräche zu qualifizieren, sei es in der Aus- und Fortbildung, bei Hospitationen, Visitationen oder auch in der Kollegialen Beratung. Solchen eher deskriptiven Evaluationsprüfsteinen ist eine breite Rezeption zu wünschen.

Das Buch schließt mit Anregungen für die praktische Gestaltung ANDERER Gottesdienste. Hier wie auch an anderen Stellen erinnern Wiederholungen dessen, was eingangs schon präziser auf den Punkt gebracht wurde, daran, dass das Buch das Gemeinschaftswerk von zehn Autorinnen und Autoren ist. Manches, wie die exemplarische Vorstellung dreier (kaum besuchter) Websites, wäre verzichtbar gewesen; eine kurze Linksammlung hätte genügt.

„Ein Ausblick macht deutlich: Das hier Vorgestellte hat nicht den Charakter normativer Festlegung, sondern soll als orientierender Gesprächsimpuls verstanden werden“ (Klappentext). So verstanden bietet das Buch eine hilfreiche Bestandsaufnahme mit zahlreichen Anregungen für die Weiterarbeit an der Gestaltung des zweiten Programms.

**Jürgen Ebach:  
„Neue Schrift-Stücke.  
Biblische Passagen“  
Rezensentin: Daniela Fricke**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2012, 288 Seiten, gebunden, Pappband, 19,99 €, ISBN 978-3-579-08144-1

Es macht Freude, das Buch in die Hand zu nehmen und aufzuschlagen: Die farblich abgesetzten Überschriften und Nummerierungen, die am Rand sichtbar sind, erleichtern das Finden einzelner „Schrift-Stücke“. Zitate, Fotos und Sprachbilder laden zum Entdecken und Verweilen ein, die Überschriften machen neugierig. Die neuen Schrift-Stücke wollen nicht als Gesamtwerk studiert werden, das merkt man sofort. Wer aber anfängt zu lesen, bekommt gleich Lust auf mehr, darf sich immer wieder überraschen lassen von den verschiedensten Formen der einzelnen Stücke, versteht Zusammenhänge, blättert zurück, liest nach und dann wieder weiter und kommt so nach und nach in den Genuss des Ganzen.

Vor allem beeindruckt, wie genau, wie tief Jürgen Ebach in die biblische Sprache eindringt. Verschiedene Übersetzungsmöglichkeiten, Vergleiche unterschiedlicher Übersetzungen erhellen manches allzu Bekannte auf neue Weise. Die Gebote, in Stein eingemeißelt (hebr.: charut) sind zugleich die Gebote der

Freiheit (hebr.: cherut), um nur ein kleines Beispiel zu nennen. Stoff zum Nachdenken und Überdenken bisheriger, vielleicht auch in Stein gemeißelter Sichtweisen bieten sich den Lesenden reichlich.

Und erhellende Zusammenhänge, fast zwischen den Zeilen zu lesen. So bekommt die Leserin by the way im Schrift-Stück zum Sündenbock einen Verstehensschlüssel zum Gleichnis vom verlorenen Schaf. Und aus einer höchst vergnüglichen Abhandlung über die Religionslandschaft aus der Perspektive des ausgehenden 3. Jahrtausends mit unzähligen Anklängen an die Aktualität von Fußball-Bundesliga über die Gothikszene bis zur Fernsehwerbung dringt die entlarvende Erkenntnis hervor, wie stark erkenntnisleitendes Interesse die Darstellung historischer Fakten beeinflusst. Persönliche Anekdoten aus dem Leben des Verfassers und manch kleine, aber feine rabbinische Geschichte kommen hinzu.

Neben dem persönlichen Gewinn beim Lesen geben die Schrift-Stücke immer auch Anregung, sie in Predigten und thematischen Veranstaltungen zu verwenden. Dass es einer wirklich ganz genau nimmt mit den Worten der Bibel, tut in aller manchmal wahrzunehmenden Oberflächlichkeit bei der Schriftauslegung gut und ist unbedingt zur Nachahmung empfohlen.

Wem das Gesagte nun Appetit gemacht hat, die Schrift-Stücke „zu sich zu nehmen“, dem sei zum Schluss nur empfohlen, das Vorwort zu überspringen und gleich zum Hauptmenü zu kommen. Eine lange Erklärung dessen, was das Buch beinhaltet, was es will und nicht will und wie es konzipiert ist, bremst die Vorfreude nach dem Zur-Hand-Nehmen nur, der Genuss entfaltet sich beim Lesen selbst.

**Albrecht Beutel:**  
**„Spurensicherung.**  
**Studien zur Identitätsgeschichte**  
**des Protestantismus“**  
**Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2013, X und 320 Seiten, fadengeheftete Broschur, 44 €, ISBN 978-3-16-152660-2

Das Ziel von Historiografie ist die Identitätsstabilisierung ihrer Adressaten. Durch die Sinnbildungsleistung des historischen Erzählens werden identitätsbildende Kontinuitätsvorstellungen geschaffen, die den jeweiligen Adressaten der Geschichten eine Orientierung in der Zeit ermöglichen. Völlig konsequent bezeichnet daher der Münsteraner Kirchenhistoriker Albrecht Beutel seinen neuen Sammelband mit 13 kirchenhistorischen Studien mit dem Titel: „Spurensicherung. Studien zur Identitätsgeschichte des Protestantismus“. Die einzelnen Beiträge sind zwischen 2005 und 2012 entstanden und – mit einer Ausnahme – bereits an anderen Stellen veröffentlicht worden. Der inhaltliche Rahmen der abgedruckten Aufsätze spannt sich vom frühneuzeitlichen Toleranzdiskurs über die brandenburgische Landeskirche unter den Kurfürsten Johann Georg (1571–1598) und Joachim Friedrich

(1598–1608) bis zur Evolutionsbiologie als Herausforderung des Christentums.

„Von der Reformation bis tief ins 20. Jahrhundert erwies und bewährte sich die Predigt als der entscheidende Ort des Transfers von hochtheologischer Theoriebildung in die Lebenspraxis des Einzelnen und der Gemeinde hinein“ (S. 3). In diesem Zeitraum erfuhr die Predigtlehre einen kontinuierlichen Wandel, um so die Predigtarbeit, vor allem mit Blick auf die theologische Wirkabsicht, den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Zu Recht betont Beutel, dass diese Wirkabsicht eine dreifache Vermittlungsfunktion beinhaltet: „zwischen dem historischen Bestand des Christentums und der gegenwärtigen Wirklichkeit, zwischen christlichem Wahrheitsanspruch und zeitbedingtem Wahrheitsbewusstsein, zwischen der Generalität christlicher Glaubenslehre und der Individualität der Predigthörer“ (S. 5). Kenntnisreich beschreibt Beutel die Entwicklung der Predigtarbeit in der Reformationszeit, im konfessionellen Zeitalter und in der Aufklärung. Bekanntlich wird mit Blick auf die Predigt in der Aufklärungszeit oft der utilitaristische Zug der Predigt hervorgehoben, dessen ausufernde Beispiele – etwa über den Vorzug der Stallfütterung (Weihnachten) oder den Nutzen des Spazierengehens (Ostern) – zweifelsohne zu kritisieren sind. Der Verfasser weist nun überzeugend nach, dass es zwar diese Tendenz in Predigten gab, dass aber in der Neologie von der überwiegenden Mehrheit der Prediger die zentralen Glaubenswahrheiten des Christentums verkündet wurden und so die sinnstiftende Funktion von Predigten erfüllt wurde.

Mit einem im Protestantismus nur selten behandelten Thema beschäftigt sich Beutel in dem Beitrag: „Zensur und Lehrzucht im Protestantismus“. Kenntnisreich entfaltet er hier die wechselhafte Geschichte der Zensur im Protestantismus. Auch Luther stimmte den Bestimmungen der Zensur 1523 ausdrücklich zu, wollte aber die Übersetzung des Neuen Testaments davon ausschließen. In diesem Beitrag werden auch die entsprechenden protestantischen Lehrzuchtverfahren von der Reformationszeit über Paul Gerhardt und Carl Jatho bis zu dem Hamburger Pfarrer Paul Schulz (geb. 1937), dessen Veröffentlichungen und Predigten einen deutlichen Abstand zu den Lehren des Christentums offenbaren, beleuchtet.

Besonders lesenswert ist der Beitrag „Verdanktes Evangelium. Das Leitmotiv in Luthers Predigtwerk“. Das Leitmotiv von Luthers lebenslanger Predigtarbeit ist der Dank für das Wort Gottes, also „verdanktes Evangelium“ (S. 63). Exemplarisch untersucht Beutel dieses Leitmotiv anhand einer Predigt, die Luther am 13. Dezember 1528 (3. Sonntag im Advent) über den Predigttext Matthäus 11, 2–10 in Wittenberg gehalten hat. Die Ausführungen zum geschichtlichen Ort der Predigt zeigen die arbeitsmäßige Belastung des Reformators. Neben seinen akademischen Verpflichtungen und der Konzeptualisierung mehrerer Veröffentlichungen hat er im Dezember 1528 mindestens 34 verschiedene Predigten erarbeitet und gehalten. Zu Recht betont Beutel gegenüber dem bekannten Vor-

urteil über die Predigtweise Luthers, dass sie formlos und unrhetorisch sei, dass gerade „die holzschnittartige Elementarität seines Predigtstils [...] von rhetorischer Dignität“ (S. 73) ist.

Mit der Genese des neuzeitlichen Christentums beschäftigt sich Beutel in dem Beitrag „Aufklärung und Protestantismus“. Nach einer begriffsgeschichtlichen Erläuterung der Worte Protestantismus und Aufklärung sowie einer Klärung des Begriffs Aufklärung als „geschichtliches Strukturmoment“, als „geschichtsphilosophisches Postulat“ und als „historische Epochenbezeichnung“ untersucht der Münsteraner Kirchenhistoriker das protestantische Aufklärungspotenzial. Völlig zu Recht weist er dabei der Kritik auch als historisch-kritische Methode die zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus untersucht er die Entwicklung der religiösen Individualität sowie die Innerlichkeit und die für das Denken im Aufklärungszeitalter bedeutsame Kategorie der Perfektibilität.

In seinem kenntnisreichen Beitrag über Gotthold Ephraim Lessing und die Theologie der Aufklärung geht Beutel dem facettenreichen Verhältnis des Wolfenbütteler Bibliothekars zur zeitgenössischen Theologie nach. Für den Verfasser ist Lessing ein „Aufklärer par excellence“ (S. 149). „Die orthodoxe Offenbarungstheologie galt ihm als schlechterdings widervernünftig, auch wenn er der stringenten Geschlossenheit ihrer Systeme den Respekt nicht versagte“ (S. 149). Mit Recht betont er dabei auch die „besondere Affinität“ (S. 164) Lessings zur Neologie, die er zwar harsch kritisierte, dennoch aber vielen ihrer Einsichten nahestand.

Eine zentrale Leitformel der theologischen Theoriebildung Spaldings thematisiert der Verfasser in einer Studie über Spaldings Gedächtnispredigt auf Friedrich II. von Preußen. In dieser Predigt findet sich der für Schleiermacher später so zentrale Gedanke von der

Frömmigkeit als „die Empfindung unserer gänzlichen Abhängigkeit“ von Gott. Ausführlich beschreibt Beutel, der bekanntlich die Gesamtausgabe der Werke und Predigten von Spalding als Herausgeber verantwortet, die Herkunft und Entwicklung dieser Leitformel bei Spalding.

Eine weitere Studie ist einem der führenden preußischen Kirchenfürsten des 20. Jahrhunderts, Otto Dibelius, gewidmet. 60 Jahre stand Dibelius im Dienst der evangelischen Kirche: Als Hilfsprediger und Seelsorger im Wilhelminischen Kaiserreich, als führendes Mitglied der Bekennenden Kirche, als Bischof von Berlin-Brandenburg, als erster Ratsvorsitzender der EKD und als erstes deutsches Präsidiumsmitglied im Ökumenischen Weltrat der Kirchen. Einfühlsam zeichnet Beutel diesen Lebensweg in allen seinen Facetten nach.

Von der intensiven Beschäftigung mit dem Leben und der theologischen Theoriebildung des im Jahre 2001 verstorbenen evangelischen Theologen Gerhard Ebeling zeugt Beutels Monografie über den Tübinger und Züricher Theologen (Gerhard Ebeling. Eine Biographie, 2012). In dem Beitrag über Ebeling im Sammelband fasst der Münsteraner Theologe noch einmal auf der Grundlage seiner Monografie Ebelings Wirken als Pastor der Bekennenden Kirche zusammen.

Weitere Beiträge beschäftigen sich mit Paul Gerhards Abendlied „Nun ruhen alle Wälder“, Christian Gottlieb Salzmanns Platz in der Aufklärungstheologie und dem Lutherbild Friedrich Nietzsches.

Der überaus anregende Band zeigt anschaulich, wie kirchengeschichtliche Arbeit sinnstiftend wirken kann. Er setzt zweifelsohne neue Impulse für die zukünftige Forschung. Für die Denkanstöße kann man dankbar sein.



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der RENAULT-Rahmenvertrag: 5plus - die Sonderrabatte für Flottenkunden

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Bei Abnahme von mindestens fünf Fahrzeugen (auch verschiedene Modelle) für Ihre Dienstwagenflotte gibt es für viele Modelle noch einmal Zusatzrabatt!

Rabatt-Beispiele:

Rabatt-Beispiele:		Mit Zusatzrabatt 5plus:
<b>Renault Kangoo:</b>	<b>26 - 28 %</b>	<b>26 - 29 %</b>
<b>Renault Traffic:</b>	<b>30 %</b>	<b>35 %</b>
<b>Renault Master:</b>	<b>30 %</b>	<b>35 %</b>

### TWINGO:

**30 % Rabatt**

für Einrichtungen  
auf alle bestellbaren  
Modelle!

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!

Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden!

Alle aktuellen Konditionen: [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Stand: November 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich